

# Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker, Konditoren, Lebküchler u. der Arbeiterkassier in der Süßwaren-, Kek-, Marmeladen- u. Teigwarenindustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal 30 Mk.

Er erscheint jeden Mittwoch  
Redaktionschluss Sonnabend nachm. 3 Uhr

Insertionspreis pro sechsgepaaltene Nonpareillezeile 9 Mk., für Zeilenstellen 2 Mk.

## Der 23. November.

Ein großer Tag, wichtig in seiner Art, wie ihn die Bäckerei- und Konditoreiarbeiter Deutschlands nie erlebten. Alle waren erschienen, auch Tausende außerhalb des erlernten Berufes Beschäftigte demonstrierten gegen die Wiederkehr des fluchwürdigen Systems der kulturwidrigen Nacht- und Sonntagsarbeit.

Versammlungen, wie die in Berlin, wo einer der größten Säle die Erschienenen nicht fassen konnte. Dresden mit 1500, Hamburg, Frankfurt a. M., München mit über 1000, Königsberg, der gelben ostpreussischen Hochburg, mit 400 Teilnehmern, hatten wir wohl vor dem Kriege, seitdem aber nicht mehr. Bemerkenswert ist die große Teilnahme der Arbeitgeber, deren Redner in allen Versammlungen die Zulassung der Nacht- und Sonntagsarbeit ablehnten und mit der Kollegenchaft geschlossen für die nachstehende Resolution votierten:

Die am 23. November tagende öffentliche Versammlung aller in den Bäckereien und Konditoreien beschäftigten Personen nimmt mit Empörung Kenntnis von den reaktionären Plänen des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine an den sozialpolitischen Ausschuss des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates auf Wiedereinführung der kulturwidrigen Nachtarbeit in den Bäckereibetrieben mit 12 und mehr beschäftigten Personen und der Außerkraftsetzung aller übrigen Bestimmungen im Bäckerei- und Konditoreischutzgesetz vom 23. November 1918.

Die Versammelten bedauern auf das Lebhafteste, daß der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes die Anträge der Konsumgenossenschaften stützt und somit der allgemeinen Beseitigung des gesetzlichen Verbots der Nacht- und Sonntagsarbeit Vorstoß leistet.

Durch die Wiedereinführung der Nachtarbeit in den Bäckereigrößbetrieben wird die drohende Gefahr heraufbeschworen, daß in den handwerksmäßigen Kleinbetrieben, die weit über 100 000 betragen, der Durchbruch der gesetzlichen Schutzbestimmungen Vorstoß geleistet und jede wirkliche Kontrolle unterbunden wird.

Die Versammelten erklären: Unter keinen Umständen darf die Nacht- und Sonntagsarbeit — das größte Verbrechen an den Berufsgenossen im Bäckerei- und Konditorenberuf — verwirklicht werden. Der Vorstand des Zentralverbandes der Bäcker und Konditoren wird beauftragt, alle ihm geeigneten erscheinenden gewerkschaftlichen Kampfmittel in Anwendung zu bringen, um die große Kulturkatastrophe mit Erfolg abzuwehren. Sie beschließen, die wirksame Finanzierung dieser Abwehraktion zu unterstützen, und erklären, eine umfassende Agitation zur Gewinnung aller in den Bäckereien und Konditoreien beschäftigten Personen durchzuführen.

„Niemand wieder Nacht- und Sonntagsarbeit!“ sei der Kampfesruf gegen alle, die uns wieder in das grauenhafte Elend der kulturwidrigen Arbeitsweise bei Nacht und Sonntags stößen wollen!

In der vorhergehenden Nummer konnten wir kurz berichten über die Stellungnahme des Brotfabrikantenverbandes, der von dem Antrag des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine abrückte und sich gegen die Zulassung des Dreischichtenbetriebes aussprach. Das Häuflein derjenigen Genossenschaften, die hinter den Antragstellern sind, ist durch die Sonderaktion in den Konsumbäckereien infolge des Proteststreiks recht klein geworden. Von 17 Konsumvereinen mit Bäckereiabteilung liegen Erklärungen vor, daß sie den Dreischichtenbetrieb nicht einführen werden. Der Allgemeine Konsumverein Halle a. d. S. hat überdies in einer scharfen Resolution gegen das Vorgehen seiner Zentralleitung Stellung genommen und bezeichnet es als eine „Zersplitterung und Zertrümmerung der Genossenschaftsbewegung“. Auch in einer ganzen Anzahl von Versammlungen fanden genossenschaftliche Ausschlußmitglieder den Mut, zu erklären, daß sie das Vor-

gehen des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine auf das Lebhafteste bedauern, weil es dazu angetan ist, die Genossenschaftsbewegung schwer zu schädigen. Sie hätten niemals erwartet, daß von dieser Seite der Abbau der durch die Revolution errungenen sozialen Fortschritte beantragt würde.

Dieses Urteil wiegt schwerer als die Geistesarmut der Antragsteller, die bei ihrer jetzigen Begründung sich die Sache so leicht machten, daß sie die Argumente vom Jahre 1915, wo ebenfalls schon der Antrag auf die Zulassung der Nachtarbeit in den Großbäckereien gestellt wurde, neu aufgewärmt der Öffentlichkeit ferbieren. Nebenher leisten sich einzelne Geschäftsführer als Artikelschreiber in der sozialdemokratischen Presse die tollsten Dinge zur Irreführung der Öffentlichkeit. So lesen wir in einer Notiz im „Vorwärts“, von der Geschäftsleitung der Konsumgenossenschaft Berlin geschrieben: „Die Konsumvereine verlangen nicht die Wiedereinführung der Nachtarbeit für die Bäckergesellen, sondern die Einführung einer dritten Schicht (in den Nachstunden — Die Ned.) zur Herstellung von Großgebäuden in jenen Betrieben, wo die technischen Voraussetzungen dazu gegeben sind.“

Weit wichtiger ist für uns, daß sich die zur Versammlung eingeladenen Behörden, Vertreter der sozialdemokratischen Partei und der gewerkschaftlichen Ortsausschüsse — letztere mit wenigen Ausnahmen — auf unserer Seite stellten und erklärten: Sie seien Gegner der Nacht- und Sonntagsarbeit in den Bäckereien und Konditoreien, weil sie weder gesellschaftlich notwendig ist, noch im volkswirtschaftlichen Interesse liege. Soweit die Gewerbeinspektoren erschienen waren, gaben sie übereinstimmend die Erklärung ab, daß sie, wenn sie von der Regierung als Gutachter aufgerufen werden, sich gegen jede Abänderung der Verordnung vom 23. November 1918 aussprechen müssen. Dadurch sind uns wertvolle Helfer in unserem Abwehrkampf entstanden.

Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund wird in dieser Frage die Stimmung in den Ortsausschüssen berücksichtigen müssen und nach einer nochmaligen Prüfung sich auf dem Boden einfinden, den sein Vorgänger — die Generalkommission — im Jahre 1915 gegen den Antrag der Konsumgenossenschaften auf Zulassung der Nachtarbeit in den Großbäckereien betreten hatte.

Das Zentralorgan der Konsumgenossenschaften veröffentlicht neben einem längeren Aufsatz eine Notiz aus der Gewerkschaftszeitung „Der Genossenschaftsangehörige“, der in die große „Weisheit“ ausklingt: „Nachtarbeit für Erwachsene ist keine Kulturkatastrophe!“ Daran knüpft die Redaktion folgende Bemerkung:

„Wir möchten dem die Tatsache zur Seite stellen, daß die das Vorgehen des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine mit so eigenartigen Mitteln bekämpfende Gewerkschaft der Bäcker sich ganz offen der Bundesgenossenschaft der Innungsmeister rühmt, die sie jahrzehntlang als ihre ärgsten Feinde, als die „Rährväter“ der „Selben“, als die rückständigste Menschenklasse auf Gottes Erdboden bekämpfte. Heute geht sie Arm in Arm mit ihnen gegen die Interessen der organisierten Verbraucher, gegen den volkswirtschaftlichen Aufschwung Deutschlands.“

Da die Ausführungen wirklich nicht neu sind, sondern das Prioritätsrecht hierfür der verflozene Rundschau-Redakteur Dr. August Müller in Anspruch nimmt und diese „Weisheit“ zu allem Überflusse mehrmals in der Genossenschaftszeitung, Jahrgang 1915, zu lesen ist, so gestatten wir uns, zu diesen Anwürfen die Meinung des „Korrespondenzblattes“ des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes aus Nummer 42 vom 16. Oktober 1915 gegenüberzustellen:

„Die Stellungnahme Dr. Müllers (lies: August Kasch) zu dieser wichtigen Frage finden wir sehr bedauerlich. Eine jahrzehntealte Forderung der Arbeiter, ein bedeutender Kulturfortschritt steht vor der Verwirklichung. Daß in diesem Augenblick ausgerechnet der Leiter der „Konsumgenossenschaftlichen Rundschau“ auf das verlassene Piedestal der einstigen Kellerbäckerei steigt, ist für jeden Freund des sozialen Fortschrittes alles andere, nur nicht erhebend.“

Wir schämen uns nicht der Kampfsgemeinschaft mit den Arbeitgebern und sind stolz auf unsere gewerkschaftliche Erziehungsarbeit, wodurch es uns gelungen ist, die früheren scharfen Gegner jedes sozialen Fortschrittes zu Anhängern des bestehenden Bäckerschutzes zu überzeugen. Das Rätsel findet seine Lösung, wenn wir die in der Berliner Versammlung gemachten Ausführungen des Vertreters vom Zweckverband der Bäckereimengen, Herrn Klabahl, bekennt:

„Bei der Wiederkehr der Nachtarbeit wird auch der Kost- und Logiszwang im Hause des Arbeitgebers wieder eingeführt. Dadurch würde erreicht, wie es auch mir ergangen ist, daß verheiratete Gesellen nur noch schwer Arbeit erhalten würden. Ich bin als lediger Geselle stets als tüchtiger Geselle verlangt worden, aber mit dem Moment meiner Verheiratung hat mich niemand mehr beschäftigen wollen. Die Nachtarbeit ist auch in dieser Hinsicht kulturwidrig, indem sie den Bäcker wieder aus dem Beruf stößt oder ihn verurteilt, ehelos zu bleiben und naturwidrig zu leben.“

Die aus den Gehilfenkreisen hervorgegangenen Bäckereimeister haben am eigenen Leibe seit der Stunde, wo sie in das Bäckergewerbe eintraten, die Leiden der Nachtarbeit in gesundheitlicher, geistiger und kultureller Hinsicht durchlebt. Darum auch die Kampfsgemeinschaft mit den Arbeitern zur Abwehr des drohenden Verbrechens, das wieder an ihnen begangen werden soll.

Das Bäckerei- und Konditoreischutzgesetz müssen wir mit aller uns zu Gebote stehenden gewerkschaftlichen Macht schützen. Mit Gewehr bei Fuß bleiben wir in unserer Abwehrstellung, sofort zum Sturmangriff bereit gegen alle, die den Abbau unserer Revolutionserrungenschaft fordern wollen!

Es liegt an der Kollegenchaft, um solche Pläne für immer zu bereiteln. Dazu haben wir die Macht, wenn bei allen Mitgliedern der starke Wille vorhanden ist. Zur Erfüllung dieser Bedingung ist unbedingt notwendig, den letzten Gehilfen für die gewerkschaftliche Organisation zu gewinnen.

Dem ersten Aufmarsch werden noch andere folgen. Die imposanten Demonstrationsversammlungen mit der gewaltigen Besucherzahl, wie wir sie schon lange, lange nicht mehr aufweisen konnten, sind für uns die besten Garantien, daß die Nacht- und Sonntagsarbeit niemals wiederkommen darf!

## Der Kampf um die dauernde Beseitigung der Nacht- und Sonntagsarbeit.

III.

Zum 15. September 1915, morgens 10 Uhr, hatte das Reichsamt des Innern die Vertreter des Bäckerei- und Konditorenberufes und anderer an der Frage beteiligten Organisationen nach dem Saal I des Reichstagsgebäudes in Berlin zusammenberufen. Dieser Konferenz lag ein Vorläufiger Entwurf eines Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vor, der den Teilnehmern an dieser Konferenz circa 14 Tage vor deren Stattfinden von der Reichsregierung zugestellt worden war. Dieser Gesetzentwurf lautete:

§ 1. In Bäckereien und Konditoreien — einschließlich der Anlagen zur Herstellung von Zwieback, Kek-,

Sonntags, Feiertagen, Waffeln oder Käses —, auch wenn sie einen Teil von Gast- und Schankwirtschaften bilden, muß der Betrieb von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens vollständig ruhen.

In Anlagen, in denen die regelmäßige tägliche Arbeitszeit der Gesellen, Lehrlinge und sonstigen gewerblichen Arbeiter 8 Stunden ausschließlich der Pausen nicht überschreitet, braucht die Betriebsruhe erst um 9 Uhr abends zu beginnen.

§ 2 Die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmten Behörden können auf Antrag für ihren Bezirk oder für Teile desselben oder für einzelne Anlagen eine Verschiebung der Lage der neun- oder achtfünftägigen Betriebsnachtruhe genehmigen.

§ 3. In Sonn- und Festtagen — § 105 a Absatz 2 der Gewerbeordnung — hat der Betrieb von 9 Uhr vormittags an mit der Maßgabe bällig zu ruhen, daß nach 6 Uhr abends — an zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Festtagen nur am zweiten Tage nach 6 Uhr abends — während einer Stunde Arbeiten vorgenommen werden dürfen, die zur Vorbereitung der Wiederaufnahme des regelmäßigen Betriebes am nächsten Tage notwendig sind.

Von 3 unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Festtagen gilt der dritte Tag als Werktag.

§ 4. Die Ortspolizeibehörden können abweichend von den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 Arbeiten gestatten, die in Notfällen oder im öffentlichen Interesse vorgenommen werden müssen.

§ 5. Mit Geldstrafe bis zu 2000 M., im Unvermögensfalle mit Gefängnis wird bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen oder den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen der zuständigen Behörden zuwider Arbeiten vornimmt oder vornehmen läßt.

Wer der Täter zur Zeit der Begehung der Straftat bereits einmal wegen Zuwiderhandlung nach Absatz 1 bestraft, so tritt, falls die Straftat vorläufig bebüßigt wurde, Geldstrafe von 100 bis 3000 M. oder Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten ein. Die Anwendung dieser Vorschriften bleibt ausgeschlossen, wenn seit der Rechtskraft der letzten Verurteilung bis zur Begehung der neuen Straftat 3 Jahre verfloßen sind.

§ 6. Der § 151 Absatz 1 Ziffer 5 der Gewerbeordnung und die durch Bekanntmachung des Reichs-Lanzlers vom 4. März 1896 (Reichs-Gesetzblatt Seite 55) verkündeten Vorschriften über den Betrieb der Bäckereien und der Konditorien werden aufgehoben.

Die §§ 105 b und 105 i der Gewerbeordnung finden auf die in diesem Gesetz bezeichneten Anlagen keine Anwendung.

Mit diesem vorläufigen Entwurf der Regierung hatten sich am Tage vor der Konferenz die Vertreter des Germanenbundes deutscher Bäckereien befaßt; in gleicher Weise hatten aber auch die Vertreter der 3 Gesellenverbände, die gemeinsam die Petition an den Bundesrat und an den Reichstag eingereicht haben, Vorschläge über den Entwurf geäußert, und die Vertreter der gewerkschaftlichen Organisationen waren sich in diesen Fragen in allen Punkten über eine einheitliche Stellungnahme einig geworden. In gleicher Weise, wie die Uebersichtsumfassung der 3 Organisationen in dem gemeinschaftlichen Entwurf der Petition zum Ausdruck kam, herrschte auch über unsere Stellungnahme zum Regierungsentwurf unter den Vertretern der organisierten Arbeiter des Brotbrot die beste Uebereinstimmung.

Die Verhandlungen am 15. September fanden unter Vorsitz des Direktors im Reichsamt des Innern, Eggeling-Selzer, mit den verschiedenen Gruppen der in Frage kommenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände statt.

Während Herr Herr Windmann, Hamburg, im Auftrag des Germanenbundes deutscher Bäckereien erklärte, daß sich sein Verband mit dem Gesetzentwurf der Regierung abgefunden habe, obgleich er persönlich wünsche, daß die Nacharbeit wiederbrenne, aber er müsse sich der Majorität fügen; während die Vertreter der Arbeiter einheitlich ihre in der Petition niedergelegten Forderungen verteidigten, war es Herr Dr. Müller vom Zentralverband deutscher Konjunkturvereine und vom Vertreter der Brotverwalter beiseite, gegen das Verbot der Nacharbeit anzutreten. Dr. Müller sagte neben anderem auch: Ueber die sozialpolitischen Wert eines dauernden Verbots der Nacharbeit für eine so große Gruppe von Arbeitern braucht man nicht zu sprechen; man darüber dürfte ohne weiteres Klarheit bestehen. Man könnte alle Großbetriebe, die 3 Schichten zu je 8 Stunden arbeiten lassen, ein Recht zu verlangen, daß ihnen das auch ferner gestattet würde, weil eben die tägliche achtstündige Nacharbeit, wenn sie von der betriebsförmigen Ruhe nur alle 3 Wochen eine Woche lang ausgesetzt werde, nicht von so schädlichen Einwirkungen auf das Wohlbefinden des betreffenden Arbeiters sei, als wenn er regelmäßig das Nacht arbeiten müsse. Aber wir Vertreter der Gewerkschaften, die nicht nur Gewerkschaften in den Betrieben, sondern auch kleine Bäckereien haben, wollen uns mit dem Verbot der Nacharbeit auch in die Geschäftsbetriebe einmischen, wenn der Absatz § 1 des Regierungsentwurfes sich mit und zwischen den Großbetrieben erfüllt wird, vor dem eigentlichen Beginn der Arbeit noch einzelne Arbeiter zur Verrichtung der Vordruckarbeiten an bis zum Stunden früher beschickten zu lassen. (Man hat sich aus sachlichen Gründen noch gewünscht, daß dies unbedingt notwendig sei, wenn beim gewöhnlichen Beginn der Arbeit der Großbetrieb auch gleich voll aufgenommen werden sollte.) Durch das Verbot der Nacharbeit wird ungewiss, ob eine Vertiefung des Brotes dies gestattet; wenn man bei vierundzwanzigstündiger Ruhezeit der Großbetriebe 30 Millionen Mark Anlagekapital notwendig macht, so sind bei sechszwanzigstündiger Ruhezeit 400 Millionen Mark Anlagekapital notwendig. Diese Vermehrung und Amortisation bedingt die Vertiefung des Brotes.

Die Stellung des Gewerkschaftsvertreters in einer zweifellos eminent wichtigen kulturellen Frage für die Angehörigen des Bäcker- und Konditorenberufes dürfte nicht nur bei uns, sondern auch in der gesamten Arbeiterbewegung sehr befreudend.

Die Verhandlungen im Reichstagsgebäude vom 15. September hatten noch ein unangenehmes Nachspiel, weil Dr. Müller vom Vorstand des Zentralverbandes deutscher Konjunkturvereine ohne jedwede Ursache in Nr. 89 der „Konjunkturgenossenschaftlichen Rundschau“ mit folgenden durch mich begründeten, unsere Vertreter geradezu beschimpfenden Vorwürfen vor die Öffentlichkeit trat:

„Freiwillig, christliche, Kirch- und Dundersche und „gelbe“ Arbeiterorganisationen überboten die rückständigsten Vertreter des zur Genüge bekannten badermeistlichen Innungsstandpunktes bei der Bekämpfung der von den Vertretern der Großbetriebe erhobenen Forderungen.“

Dazu wollte Müller durch unsern Bericht über seine Ausführungen (wie er oben wiedergegeben ist) veranlaßt sein. Wie hielten dem Herrn eine treffende Antwort auf seine Beschimpfungen nicht schuldig, und er suchte nun in recht langwierigen Ausführungen ganz unzutreffende Behauptungen dahingehend aufzustellen, daß

- 1. unsere Verbandsvertreter noch auf unserm Verbandstage 1905 sich gegen eine gesetzliche Beseitigung der Nacharbeit erklärt hätten;
- 2. durch die Beseitigung der Nacharbeit in den Großbetrieben eine Verteuerung des Brotes stattfinden müsse.

Deshalb hätten die Großbetriebe ein Recht, zu verlangen, daß überall dort, wo bis zum 15. Januar in drei Schichten zu je 8 Stunden gearbeitet worden sei, auch weiter in derselben Weise, also mit Nacharbeit, die Betriebsweise geändert werden müsse; daß ferner in den Großbetrieben mit 2 Arbeitsschichten 1 bis 2 Stunden vorarbeiten vor dem eigentlichen Arbeitsbeginn gestattet werden müßten.

Durch letztere Maßregel wollte Müller zu seiner Lieblingsidee in diesen Betrieben gelangen, daß dort aus der achtstündigen Arbeitszeit der einzelnen Schicht wieder zur neunstündigen übergegangen würde. Dieser Standpunkt Müllers fand nicht bloß in unserm Sachorgan die schärfste Zurückweisung durch unsern Vorstand, sondern in gleich scharfer Weise wandten sich auch das „Correspondenzblatt der Generalkommission“ sowie auch andere einflussreiche Gewerkschafts- und Parteiblätter gegen das ganz unmaßvolle Verlangen Müllers.

Gegenüber den Behauptungen Dr. Müllers wiesen wir zunächst in unserm Sachblatt nach, daß es eine vollständige Verdrehung der Tatsachen sei, zu behaupten, daß unsere Verbandsvertreter auf unserm Verbandstage 1905 sich gegen die gesetzliche Beseitigung der Nacharbeit ausgesprochen haben sollten, und zeigten an der Hand des Protokolls und der Vorgesichte des Verbandstages, daß dort unsere Vertreter mit ihren Ausführungen sich lediglich mit aller Schärfe dagegen gewandt hätten, daß unsere Kollegen in einzelnen Städten dazu Forderungen einbrägen, durch Lohnbewegungen in einzelnen Betrieben, vor allen Dingen in den Konjunkturvereinen, die Nacharbeit zu beseitigen. Dagegen hatten wir mit Recht und im Interesse dieser betreffenden Betriebe wie im Interesse unserer ganzen Bewegung scharf protest gemacht, weil Bewegungen mit solchen Forderungen ganz unübersehbare Folgen für unser ganzes Gewerbe mit sich gebracht haben müßten. Sicherlich wäre es aber durch Lohnbewegungen mit solchen Forderungen nicht gelungen, die Nacharbeit auch nur in einer einzigen Stadt in allen Betrieben dauernd zu beseitigen.

Nach dieser Widerlegung erhob Dr. Müller diesen Einwand nicht mehr.

Überhaupt hatte Dr. Müller behauptet, daß unser Vorstandmitglied Heßbold in einem Artikel im „Vorwärts“ beim Erscheinen des Verbots der Nacharbeit sich mit aller Schärfe gegen die gesetzliche Beseitigung gewandt habe; das wollte Dr. Müller durch einige aus dem Zusammenhang gerissene Sätze beweisen.

In seiner Entgegnung in unserm Sachblatt wies aber Heßbold nach, daß er sich nur dagegen gewandt habe, daß man hier vorübergehend mit dem Nacharbeitverbot im Bäckergewerbe experimentieren wollte; durch dieses Experiment müßte man große Arbeitslosigkeit befürchten, ohne daß das Gewerbe bleibenden Wert davon haben würde. Dagegen hatte er sich gewandt, nicht aber gegen die dauernde gesetzliche Beseitigung der Nacharbeit. — Nach dieser Widerlegung verwand auch dieses an den Saaren herbeigezogene Argument Dr. Müllers im Ortss. Fortwährend hatte aber Dr. Müller noch darauf herum, daß die Beseitigung der Nacharbeit eine Verteuerung des Brotes mit sich bringe und suchte das damit zu beweisen, daß die früher in 3 Schichten zu je 8 Stunden arbeitenden Betriebe in Zukunft nach unseren Forderungen nur noch 2 Schichten zu je 8 Stunden arbeiten könnten und durch diese nicht vollständig ausgenutzten Betriebsmittel oder notwendige Vermehrung der Betriebsmittel eine Verteuerung der Produktion einleiten müßte. Dabei leistete sich der Herr, wie schon am 15. September in Berlin, Uebertreibungen größten Stils. Er kammerte sich auch weiter an diese Behauptungen, als wir nachgewiesen hatten, daß nur circa 1200 Bäder in Gesamtschichtbetrieben und 100 in anderen Brotfabriken über in drei Schichten-Betrieben gearbeitet hätten. Wenn sich deren Produktion auch um ein ganz geringes verteuern würde, so könnte das höchstens bedeuten, daß diese Betriebe dann mit etwas weniger Ueberschuß zufrieden sein müßten als bisher, und das können sie vertragen; niemals könne aber durch die ein klein wenig verteuerte Produktion dieser rund 2000 Brote auch das Brot der übrigen 140000 im Bäcker- und Konditorengewerbe produzierenden Brote für die Bevölkerung verteuert werden.

Zu einer Sitzung in Berlin hatte ja Genosse Hermann Rollenbuhl den Herren auf die Aufmerksamkeits des Reichstages treffend erwidert: Jeder soziale Fortschritt bringt etwas Belastung für die davon betroffenen Betriebe; wenn in diesem Falle gerade die größten und leistungsfähigsten Betriebe besonders von dieser Belastung betroffen werden, dann können sie es auch wohl am leichtesten ertragen!

Wiederholt hatten wir darauf hingewiesen, daß gegenüber der ganz geringfügigen Verteuerung der Produktion in den größten Betrieben, die noch nicht einmal einen Hundertstel Pfennig auf das Kilogramm Brot ausmachen kann, doch auch bedeutende Betriebssparnisse durch Beseitigung der Nacharbeit in den größten Betrieben eintreten müßten, so unter anderem eine ganz bedeutende Ersparnis an Licht. Diese Momente wurden aber von den Genossenschaftsvertretern gar nicht beachtet, worauf von uns aus einer großen Genossenschaftsbäckerei mit zwei Bäckereibetrieben folgende Aufrechnung vorgelegt wurde:

Die Bäckerei ist gezwungen, wegen der voraussichtlichen Nachlieferung der Nacharbeit vier neue Öfen zu bauen und, um diese unterbringen zu können, auch bauliche Erweiterungen eines ihrer Fabrikgebäude vornehmen zu lassen.

Der Umbau inklusive der Anschaffung der 4 neuen Öfen kostet 53 000 M., rechnen wir aber noch einen verhältnismäßig guten Prozentsatz sonstiger durch den Um- und Erweiterungsbau entstehenden allgemeinen Aufwänden hinzu und fügen 60 000 M. Umbaufkosten ein, so betragen diese mit 5% verzinst, belastet die Produktionskosten jährlich um 3000 M. Vor dem Kriege wurden in diesem Betriebe jährlich 24 Millionen Pfund Brot hergestellt, jedoch jetzt nur noch 18 Millionen Pfund; beides in runden Ziffern ausgedrückt bei einem Jahresumsatz von 8 Millionen Mark. Die Verteuerung der Produktion durch Verzinsung des erhöhten Anlagekapitals und Amortisationskosten macht also pro Pfund hergestelltes Brot nur eine Kleinigkeit mehr als 0,01 S aus, auf 100 Pfund Brot 1,6 S.

Demgegenüber steht nun folgende Lichtersparnis:

Im Jahre 1918 für Licht ausgegeben .....	7036,94 M.
1915 .....	2415,68 "
Witlin Ersparnis .....	4621,26 "

Allein an Licht wurde in diesem Betriebe bei fast gleichbleibendem Umsatz (dem Werte der Ware nach) eine Ersparnis von rund 4600 M. gegen die Zeit mit Nacharbeit in einem Jahre erzielt. Ueber für diesen Betrieb brachte die Beseitigung der Nacharbeit noch einen finanziellen Vorteil, aber keine Produktionsverteuerung! Dazu kommt dann noch nach Wegfall der Nacharbeit bessere Kontrolle des Betriebes, Ersparnis an Aufsichtspersonal (ein Badmeister weniger). Aus vielen anderen, im Umsatz gleichartigen Betrieben, könnten wir eine noch günstigere Berechnung aufstellen, weil diese Betriebe nur neue Öfen aufstellen mußten, ohne ihre Fabrikationsräume erweitern zu müssen.

Schließlich griff die Generalkommission in den Streit ein, und auf deren Verlangen fand am 20. November in Hamburg eine Konferenz statt, an welcher von der Generalkommission die Genossen Bauer, Robert Schmidt und Böcklin, vom Zentralverband deutscher Konjunkturvereine Kaufmann, Müller, Röhlein, Lorenz und v. Elm sowie von unserm Verbande Kilmann, Kahl, Gebhardt, Freitag und Weidler teilnahmen.

Nach eingehender, teilweise etwas hitziger Debatte und scharfer Zurückweisung der Annahmen Müllers durch unsere Vertreter endete die Konferenz mit der Annahme folgender Erklärung, welche von den Vertretern der Generalkommission vorgelesen war:

Auf Veranlassung und unter Anteilnahme der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands hat zwischen Vertretern des Zentralverbandes deutscher Konjunkturvereine und des Zentralverbandes der Bäcker und Konditoren eine Aussprache wegen der in der „Konjunkturgenossenschaftlichen Rundschau“ und der „Bäcker- und Konditoren-Zeitung“ geführten Polemik, betreffend Stellungnahme des Vertreters des Zentralverbandes deutscher Konjunkturvereine zum Entwurf eines Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditorien, stattgefunden.

Die Aussprache ergab, daß sachliche Differenzen kaum bestehen und daß deshalb keine Veranlassung zur Fortsetzung der Polemik vorliegt. Ueber die hohe sozialpolitische Bedeutung des Verbots der Nacharbeit bestand keine Meinungsverschiedenheit.

Durch diese Erklärung war der Streit zunächst erledigt; leider sollte er nicht sehr lange erledigt bleiben!

Am 29. Mai 1916 erschien nun, nachdem durch Urteile verschiedener Gerichte Verwirrung in den Kreisen der Berufsangehörigen geschaffen, ob in der Nachtzeit Vorarbeiten zum Brotbacken gestattet wären, eine Abänderung der Gewerbeordnung des Bundesrats vom 5. Januar 1915. Diese Abänderung jener Verordnung lautete in dem entscheidenden § 9:

§ 9. Alle Arbeiten und Vorarbeiten, die zur Bereitung von Backwaren dienen, sind in Bäckereien und Konditorien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, in der Zeit von 7 Uhr abends bis 7 Uhr morgens verboten.

Die höheren Verwaltungsbehörden können Beginn und Ende der zwölf Stunden, auf die sich dieses Verbot erstreckt, für ihren Bezirk oder für einzelne Orte im Falle dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses mit der Maßgabe anders festsetzen, daß die Arbeit nur in ländlichen Bezirken vor 6 Uhr morgens beginnen darf. Sie können in Notfällen oder im öffentlichen Interesse, insbesondere zur Befriedigung plötzlich auftretenden Bedarfs der Herrschaftsverwaltung oder der Marineverwaltung Ausnahmen zulassen.

Die Landeszentralbehörden können das Bereiten von Kuchen auf bestimmte Wochentage beschränken.

Unser Verbandsorgan bemerkt dazu:

Im § 9 Absatz 1, der das Verbot der Nacharbeit auspricht, sind ersichtlichweise die beiden Worte „und Vorarbeiten“ (die zur Bereitung von Backwaren dienen) hinzugekommen und im Absatz 2 wird außerdem jetzt bestimmt, daß die höheren Verwaltungsbehörden eine Verteuerung des Beginnes der zwölfstündigen Arbeitszeit auf 6 Uhr statt 7 Uhr morgens nur „im Falle dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses“ und „nur in ländlichen Bezirken“ ausprechen dürfen. Ganz neu ist dann noch der Satz angefügt, daß solche Ausnahmen nur „in Notfällen oder im öffentlichen Interesse, insbesondere zur Befriedigung plötzlich auftretenden Bedarfs der Herrschaftsverwaltung, zugelassen“ werden dürfen.

Das sind für die Arbeiterschaft äußerst wichtige Bestimmungen; denn sie machen nun hoffentlich mit einem Schlage dem Unflug ein Ende, daß immer wieder versucht wird, die Vorarbeiten zur Bereitung von Backwaren vor Beginn der Arbeitszeit ausführen zu lassen.

Obgleich recht bald durch die Presse der Arbeitgeber des Berufes bestätigt wurde, daß diese Herren es in gleicher Weise wie die Arbeiter des Berufes begrüßten, daß nun einwandfrei Klarheit darüber geschaffen war, daß auch Vorarbeiten in der zur Arbeit nicht freigegebenen Nachtzeit verboten waren, brachte in Mißachtung des Sinnes unserer Abmachungen vom 20. September 1915 die „Konjungenoffenschaftliche Rundschau“ vom 10. Juni eine Eingabe an das Reichsamt des Innern, in der verlangt wurde, für die Großbetriebe das Nachbäckverbot von nachts 12 Uhr bis morgens 7 Uhr festzusetzen; aber, wenn das nicht möglich sei, mindestens den Großbetrieben zu gestatten, in der festgesetzten Nachtruhezeit die Vorarbeiten und die Teigbereitung zu gestatten.

Wir standen wieder davor, eine öffentliche Polemik gegen den uns geradezu unverständlichen Antrag aufzunehmen, wollten es aber vermeiden und riefen die Entscheidung der Generalkommission an.

Solidarität der Wiener Bäckerarbeiter.

Eine Plenarversammlung der Betriebsräte und Vertrauensleute aller Bäckerbetriebe von Wien hat nach Anhörung eines Referates des Kollegen J. Zipper und lebhaft bewilligter Aussprache einstimmig folgende Entschließung gefaßt:

Eine alte gewerkschaftliche Erfahrung lehrt, daß die besten Arbeiterschutzgesetze auf dem Papier bleiben, falls nicht hinter diesen die Arbeiterschaft geschlossen in der Organisation steht; von dem Willen durchzusetzen ist, die Einhaltung des Gesetzes strengstens zu überwachen, jede Saumpflichtigkeit der Kollegen schon im Keime zu erlöchen und hiermit der Öffentlichkeit zu bekunden, daß die betreffenden gesetzlichen Schutzmaßnahmen eigentlich die aus eigener Kraft erzielten Erfolge der Arbeiterklasse klug zu sichern haben.

Als ein Modicartitel darf kein Arbeiterschutzgesetz betrachtet und behandelt werden. Dies gilt insbesondere von der nach langjährigen Kämpfen endlich erzielten gesetzlichen Regelung der Nacht- und Sonntagsarbeit im Bäckergewerbe, da erwiesenermaßen auch die breiten Schichten der Bevölkerung als Konsumenten der Backwaren ein eminentes Interesse daran haben, daß nicht nur die Arbeitsstätten, wo das wichtigste Nahrungsmittel erzeugt wird, allen sanitären und hygienischen Anforderungen vollumfänglich entsprechen, sondern daß auch die gesundheitlichen Verhältnisse der Bäckerarbeiter nicht gefährdet werden, die neben der Beeinträchtigung des Appetits gleichzeitig auch die Gesundheit der Konsumenten zu bedrohen geeignet wären. Darin sind sich alle ärztlichen Autoritäten einig, daß die fluchtwürdige Nacharbeit im Bäckergewerbe nicht nur das Familienglück und die Gesundheit der Bäckergesunden gefährdet, sondern daß Bäckerschutz zugleich ein Familienwohl bedeutet.

Aus diesen Erwägungen mißbilligt schärfstens die Plenarversammlung der Betriebsräte und Vertrauensleute aller Wiener Bäckerbetriebe den Angriff, der zur Stunde in Deutschland auf das Verbot der Nacharbeit seitens der Großbetriebe, bereint mit den Konjungenoffenschaften, unternommen wird.

Die Plenarversammlung der Betriebsräte und Vertrauensleute befürwortet den reichsdeutschen Berufscollegen in diesem ihnen aufgezwungenen Abwehrkampf die warmsten Sympathien und erhofft, daß es ihnen gelingen wird, durch solidarisches Vorgehen diesen antisozialen Anschlag der Gegner des Verbotes der Nacharbeit zu nichte zu machen und die große kulturelle Errungenschaft dauernd festzuhalten.

Dessen Willen sind die organisierten Bäckerarbeiter Österreichs völlig bewußt, daß eine Niederlage der Kollegen Deutschlands den Fortbestand des Verbotes der Nacharbeit in allen anderen Ländern sofort ungemein erschüttern würde, weshalb es dringend notwendig ist, die Abwehraktion der reichsdeutschen Fachkollegen auch seitens der Internationalen Union der Organisationen der Arbeiter in der Lebens- und Genussmittelindustrie mit allen geeigneten Mitteln zu fördern.

Dezemberlöhne

in der Back-, Süß- und Teigwarenindustrie.

Bei den Lohnverhandlungen im „Bas“ am 28. November in Herford wurden folgende Löhne für Monat Dezember festgesetzt:

Table with 3 columns: Lohnklasse, Lohnhöhe, and Vergleichswert. Rows include categories like 'Brotarbeiter über 23 Jahre', 'Hilfsarbeiter über 23 Jahre', and 'Arbeiterinnen über 20 Jahre'.

In der 2. Lohnklasse 10% weniger. In den Grundlöhnen kommt der Ortszuschlag.

Neue Lohnlagen in der Konjungenindustrie.

Das Tarifamt obengenannter Industrie tagte am 29. November in Berlin und vereinbarte für die Zeit vom 1. Dezember bis mit 16. Dezember folgende Mindestlöhne, zu denen die Ortszuschläge wie bisher kommen:

Table with 2 columns: Lohnklasse and Lohnhöhe. Rows include 'Vorarbeiter, Kocher', 'Hilfsarbeiter über 23 Jahre', 'Rocherinnen', and 'Hilfsarbeiterinnen über 20 Jahre'.

Die Löhne für die zweite Hälfte des Dezember sollen in einer späteren Sitzung vereinbart werden.

Lehrlingswesen.

Ein empfehlenswerter Lehrlingsbildner

Ist der Bäckermeister Alois Endres in Olching. Eine Gerichtsverhandlung in Fürstentfeldbruck hat, trotzdem sich Endres an gar nichts mehr erinnern konnte, folgendes festgestellt. Endres hatte die Gewohnheit, dem Lehrling beim Reden unter die Bettdecke zu greifen und ihn am Gesichtssteil zu berühren. Auch hat er den Lehrling während der Arbeitszeit öfter an den Hoden und zwar derart angefaßt, daß der Lehrling längere Zeit Schmerzen verspürt hat. Sogar in Gegenwart des Bruders des Lehrlings hat E. diesen mit der einen Hand an der Brust und mit der anderen an die Hoden gefaßt. Nach Aussage des Polizeikommissars hat E. ihm gegenüber solche Dinge zu gestanden. Er meinte aber dabei, das sei so üblich, und er — Endres — hätte es schon geübt. Fürwahr, ein bequemer Standpunkt! In der Verhandlung rief Endres: Gefaßt habe ich das schon, aber stimmen tut es nicht! Endres will dem Lehrling nur eine Ohrfeige gegeben haben. Es wurde aber festgestellt, daß Endres nicht bloß den Holzpantoffel benutzte, sondern auch mit dem Mehlteufel den Lehrling derart auf das Hinterteil schlug, daß der Lehrling bewußtlos wurde und den Arzt in Anspruch nehmen mußte. Wie bei allen Anlässen, in denen Arbeiter als Ankläger gegen Arbeitgeber auftreten, wurde auch hier dem Lehrling als Hauptzeuge nachgefragt, daß dieser nicht ehrlich gewesen sei und einer Kundschafft des Endres Semmel angeboten und dafür Schnaps verlangt hätte, was aber sofort bestimmt von einem Zeugen widerlegt wurde. Endres fand, wie sich der Herr Gerichtsvorsitzende in der Urteilsbegründung ausdrückte, milde Richter. Er wurde zu einer Geldstrafe von 5000 M. oder 50 Tagen Gefängnis verurteilt. Wegen Verleumdung des Polizeikommissars wurde Endres vorher zu 3000 M. oder 30 Tagen verurteilt.

Die achtstündige Arbeitszeit der Handwerkslehrlinge.

(Ausräumungs- und Vorbereitungsarbeiten sind innerhalb der achtstündigen Arbeitszeit zu erledigen.)

Ueber die Einhaltung der achtstündigen Tages der Handwerkslehrlinge hat der Strafsenat des sächsischen Oberlandesgerichts zu Dresden eine Entscheidung gefaßt, die von weittragender prinzipieller Bedeutung ist. Der in Dresden wohnende Handwerksmeister Viktorius war angefaßt, seine in seinem Handwerksbetriebe beschäftigten vier Lehrlinge von denen drei der Fortbildungsschule angehören, länger als 8 Stunden beschäftigt zu haben. Bevor P. unter Anklage gestellt wurde, hatte er eine Auskunft des Reichsarbeitsministeriums eingeholt, in der unter gewissen Voraussetzungen zugestanden worden war, daß eine Verlängerung der Arbeitszeit zum Ausgleich des Ausfalles infolge des Besuches der Fortbildungs- oder Fachschule zulässig sei. Diese Auskunft des Reichsarbeitsministeriums diente dem Landgericht gewissermaßen als Richtschnur bei seiner Urteilsfällung; denn die erste Instanz erkannte in denjenigen Fällen auf Freisprechung, die sich auf Verlängerung der Arbeitszeit infolge des Schulbesuchs beziehen. Das Landgericht führte hierbei jedoch aus, daß die Ansicht des Ministers, die Verordnung über die geübliche Arbeitszeit vom 23. November 1918 könne auf gewerbliche Lehrlinge nicht angewendet werden, eine irrige sei. Die genannte Verordnung sei auch für Handwerkslehrlinge ausfallgebend und nicht, wie der Lehrentsche, die Gewerbeordnung. Der Meister hatte ferner zu seiner Verteidigung geltend gemacht, daß er sich für berechtigt gehalten habe, seine Lehrlinge nach Ablauf der achtstündigen Arbeitszeit mit Ausräumungs- und Vorbereitungsarbeiten innerhalb der Betriebsräume zu beschäftigen. Diese Arbeitsverlängerung erklärte das Landgericht für unzulässig. — Gegen das ihn nur teilweise freisprechende Urteil der ersten Instanz legte der Lehrherr Revision beim Oberlandesgericht Dresden ein, um seine vollständige Freisprechung herbeizuführen. Vor dem höchsten sächsischen Gerichtshof aber nahm die Sache eine ganz andere Wendung. Das Oberlandesgericht bezeichnete das landgerichtliche Urteil, soweit es sich um die Freisprechung des Angeklagten handelte, als unhaltbar; es hob dasselbe auf und verwies die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurück. Hierbei hat das Oberlandesgericht zum Ausdruck gebracht, daß nach der bisherigen Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Handwerkslehrlinge als gewerbliche Arbeiter im Sinne der Arbeitsverordnung vom 23. November 1918 anzusehen seien. Der achtstündentag finde auf die Handwerkslehrlinge Anwendung. Die Verordnung wolle unter allen Umständen die achtstündige Arbeitszeit gewahrt wissen und infolgedessen seien etwaige Ausräumungs- und Vorbereitungsarbeiten innerhalb der achtstündigen Arbeitszeit zu verrichten. Auch von einer Verlängerung der achtstündigen Arbeitszeit infolge der durch den Besuch der Fortbildungs- und Fachschule verlorengegangenen Arbeitsstunden könne keine Rede sein. Ein solche Auslegung der Verordnung sei nicht statthaft. Die Aus-

kunft des Reichsarbeitsministeriums sei unrichtig ausgelegt worden. Sie lasse eine willkürliche Verlängerung der achtstündigen Arbeitszeit nicht zu. Der Ausfall an Arbeitsleistung durch den Besuch der Schule könne nur während der achtstündigen Arbeitszeit erfolgen.

Konditoren

Warnung an alle Konditorgehilfen, die nach Hamburg reisen wollen, um dort Arbeit zu finden.

Augenblicklich besteht absolut keine Aussicht für zureisende Kollegen, in Hamburg Arbeit zu bekommen. Ueber 50% der Hamburger Gehilfenerschaft sind arbeitslos oder müssen als ungelernete Arbeiter im Hafen oder in Fabriken irgendwelcher Art ihren Lebensunterhalt verdienen. Am 1. November waren in den drei bestehenden Arbeitsnachweiser: Paritätischer Arbeitsnachweis 37, Stellenvermittlung des Gehilfenvereins von 1878 81- und in der Stellenvermittlung des Internationalen Klubs der Konditoren 40 Arbeitslose eingeschrieben, während seit dieser Zeit nur eine Stelle vermittelt werden konnte. Wir warnen aber auch, auf Inserate der Fachzeitschriften nach Hamburg zu kommen, da in solchen inserierenden Geschäften die Gehilfen meistens nur 14 Tage bis 3 Wochen aushalten und dann nicht wissen, wovon sie leben sollen. Hamburg ist ein sehr teures Pflaster, manche tausend Mark sind in wenigen Tagen aufgebraucht. Wie groß die Not unter den Konditorgehilfen hier ist, beweist sogar die Kriminalistik der Städte Hamburg und Altona. Es vergeht fast kein Monat, daß nicht auch arbeitslose Kollegen durch die Not mit den Gesetzen in Konflikt kommen und sich dann vor den Gerichten zu verantworten haben. Wer nicht in Not und Elend kommen will, bleibe weg von Hamburg. Walter Schmidt, Mitglied der R.S.R.

Von den Kölner Konditoreiangestellten (Bedienungspersonal usw.)

berichteten wir in Nummer 43, daß sie sich jetzt um eine feste Lohnregelung bemühen. Unser Zentralverband hatte nach vergeblichen Verhandlungen mit der Konditoreninnung den Schlichtungsausschuß angerufen, der die „Gehälter“ der Verkäuferinnen und Servierkräften für September auf 3000 und 3300 M. monatlich bei freier Station festsetzte. Da die Innung den Spruch ablehnte, wurde die Verbindlichkeitsklärung beantragt, aber mit der Begründung abgewiesen, daß die Gefahr bestünde, die weiblichen Angestellten würden entlassen und durch männliche ersetzt, weil die Löhne der ersteren höher wären als die der letztgenannten. Daß eine Gefahr der Entlassung weiblicher Angestellten und ihre Ersetzung durch männliche bestehen soll, kann wahrhaftig nur die Regierung glauben; denn die Konditoren werden abends 7 Uhr geschlossen, und kein Kellner wird sich mit dem Trinkgeldverdienst in einer kleinen Konditorei zufriedengeben. Der Zweck dieser Drohung ist also sehr durchsichtig. Jeder Laie weiß ja, daß das männliche Bedienungspersonal in den Gastwirtschaften, das hier zum Vergleich herangezogen wird, auf Trinkgelder angewiesen ist und dem Gesetz über Beschäftigung weiblicher Angestellten nicht unterworfen ist. In § 6 dieses Gesetzes heißt es aber ausdrücklich: „Die Beschäftigung weiblicher Personen usw. ist nur gegen festen und ausreichenden Barlohn zulässig. Tariflöhne gelten als ausreichend.“

Der Hinweis der Regierung darauf, daß die Konditoreninnung sich bereit erklärt hat, die Löhne der männlichen Angestellten im Gastwirtsgererbe zu zahlen, ist schon deshalb hinfällig, weil diese Löhne nicht als ausreichend im Sinne der Verordnung über die Beschäftigung weiblicher Angestellten angesehen werden können, sondern bei diesen Löhnen die weiblichen Angestellten unbedingt auf Trinkgeld angewiesen sind. Dies zu verhindern, soll jedoch der Zweck der Verordnung sein. Wir gestatten uns daher die Anfrage an den Herrn Regierungspräsidenten, ob er einen Lohn von 900 M. im September und 1600 M. im Oktober, ohne jede sonstige Vergütung, im Sinne der angeführten Verordnung für ausreichend hält?

Eine wichtige Entscheidung über Lohnregelung.

Der Schlichtungsausschuß in Hamburg a. N. entschied am 20. November 1922:

Vom 1. Januar 1923 an gelten für die Konditorengehilfen dieselben Lohnfestsetzungen, die jeweils für die Bäckergehilfen vereinbart werden. In der Zeit bis zum 31. Dezember 1922 gelten diese Löhne abzüglich 10%.

Begründung: Die Verufe der Bäcker und Konditoren sind miteinander verwandt. Die Verchiedenheiten sind nicht so groß, als daß sie in verschiedenen Lohnfestsetzungen zum Ausdruck kommen müssen, gleichen sich auch wechselseitig aus. Der schwereren Arbeit im Bäckergewerbe. Da aber bisher die Konditorengehilfen erheblich schlechter bezahlt wurden als die Bäckergehilfen, erscheint es zur Erleichterung des Ueberganges angemessen, bis Ende Dezember 1922 unter den Bäckerlöhnen zu bleiben.

Den Parteien wird aufgegeben, spätestens bis zum 27. November 1922 zu erklären, ob sie den Schiedsspruch annehmen oder nicht. Lehnt eine Partei ab, so kann die andere Partei bei dem Demobilisierungskommissar (Regierungspräsident) die Verbindlichkeit dieses Schiedsspruches beantragen. (Verordnung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Angestellten gemäß Reichsverordnung vom 12. Februar 1920, Prgt. 25.)

Aus den Sektionen.

Hamburg. Laut Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses betragen die Tariflöhne vom 8. bis 16. Dezember in der Klasse A 15 000, 12 160 und 9500 M., in der Klasse B 13 000, 11 210 und 9300 M.

Magdeburg. Die Löhne für Konditorgehilfen betragen vom 1. bis 14. Dezember 9600, 8000, 6400 und 5600 M., vom

